

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin: 19.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Üxheim, im Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Alois Reinarz Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Brigitte Blum Ortsvorsteherin Heyroth

Herr Herbert Carl Zweiter Beigeordneter,
Ortsvorsteher Leudersdorf

Herr Willibert Daniels Erster Beigeordneter,
Ortsvorsteher Üxheim-Ahütte

Herr Otto Engel

Herr Wolfgang Heintz

Herr Erwin Hermes

Frau Petra Kuhl anwesend ab TOP 04

Herr Karl Leyendecker

Herr Klaus Müller

Herr Horst Nelles

Herr Raimund Trierscheid

Herr Horst Wirtz Ortsvorsteher Niederehe

Verwaltung

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister anwesend ab TOP 07

Herr Uwe Hochmann FB 1 Organisation und Finanzen

Frau Elena Kirwel Protokollführerin

Gäste

Herr Markus Schüller Revierleiter anwesend bis Ende TOP 04

Herr Philipp Steffes Kommunalaufsicht anwesend bis Ende TOP 07

Herr Günter Willems Kommunalaufsicht anwesend bis Ende TOP 07

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Martin Kirwel

Frau Tanja Köhler entschuldigt

Herr Udo Rätz Dritter Beigeordneter

Herr Markus Schröder

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 12.12.2022 auf Montag, 19.12.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die

Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-4285/22/37-094
4. Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4444/22/37-102
5. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Üxheim - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im obersten Gierten" - Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 2-3703/22/37-105
6. Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3682/22/37-104
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Üxheim für das Jahr 2023- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4615/22/37-108
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Da die letzte Sitzung des Ortsgemeinderates am 12.12.2022 stattfand und noch keine Niederschrift hierzu vorliegt, können Änderungswünsche oder Ergänzungen erst in der folgenden Sitzung vorgetragen werden.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden keine Fragen seitens der anwesenden Einwohner gestellt.

TOP 3: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024 Vorlage: 1-4285/22/37-094

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Hillesheim und die KHVO beschreiben die derzeitige Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden Energie-Verknappung infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten. Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie. Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die Energieholz-Preise in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich. Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.“

Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der Priorisierung (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie Kontingentierung (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurden die Brennholzpreise wie folgt festgesetzt:

- 48,15 € brutto/FM Langholz
- Fichtenbrennholz (Käferholz) kann in 10 FM-Losen für 20,00 €/FM erworben werden (je nach Anfall)

Die jeweilige Preiserhöhung für Lang- und Fichtenbrennholz wird im Anschluss an die ausführlichen Erläuterungen des Revierleiters, Markus Schüller, rege im Gemeinderat diskutiert. Seitens der Ratsmitglieder werden folgende Vorschläge vorgetragen:

	Preis Langholz	Preis Fichtenbrennholz
Vorschlag 1	Mindestens 60,00 € netto	30,00 € netto
Vorschlag 2	50,00 € netto	

Vorschlag 3	Reduzierung von 3 FM auf 2 FM	10 FM Fichte (bei Bedarf auch 2-3 FM zusätzlich)
--------------------	-------------------------------	--

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

- 60,00 € brutto/FM Langholz
- Fichtenbrennholz (Käferholz) kann in 5 FM-Losen für 30,00 € brutto/FM erworben werden (je nach Anfall).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1

TOP 4: Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4444/22/37-102

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Üxheim für das Jahr 2023 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch den Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Seitens der Gemeinderatsmitglieder kommen Fragen hinsichtlich Ausgaben für eine Unfall- und Waldbrandversicherung sowie Schutzkleidung auf. Der Rat bittet die Verbandsgemeinde um Übermittlung einer entsprechenden Kostenaufstellung.

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat außerdem mit, dass sich die Ortsgemeinde für das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ angemeldet habe und man hier eine Förderung von bis zu 90.000,00 € pro Jahr vom Bund erhalten könne.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Üxheim stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 32.283 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres (32.060 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Üxheim dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Enthaltung: 1

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, in der Gemarkung Üxheim-Niederehe, Flur 9, Parzelle 2 (teilweise), einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt werden. Hintergrund für die Aufstellung ist, dass hier eine konkrete Bauvoranfrage vorliegt. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen und befindet sich somit nach § 35 BauGB im Außenbereich. Da die Planung nach § 13b BauGB durchgeführt wird, kann der FNP für das Plangebiet nach erfolgtem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Da derzeit die Gesamtfortschreibung des FNP der VG Gerolstein durchgeführt wird, ist ein separates Änderungsverfahren nicht erforderlich. Die Abgrenzung ist nachfolgend dargestellt:



Abgrenzungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB, verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Ortsgemeinde Üxheim als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen. Auf die Ortsgemeinde entfallen keine Kosten. Hier wird zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird derzeit von der Verwaltung vorbereitet.

Zwischenzeitlich wurde durch den Vorhabenträger ein Planungsbüro beauftragt, von dem nunmehr die erste Entwurfsplanung mit Begründung, den Textfestsetzungen, den Umweltaspekten und Artenschutzrechtlicher Einschätzung vorliegt und in der heutigen Sitzung zur Diskussion steht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Üxheim nimmt die vorliegende Entwurfsplanung zur Kenntnis. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Daher beschließt der Ortsgemeinderat Üxheim, die vorliegende Entwurfsplanung der Offenlage zu unterziehen. Da gegen die vorliegende Planung keine Einwände bestehen, wird die Verwaltung beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf zusammen mit der Begründung, den Textfestsetzungen, den Umweltaspekten und artenschutzrechtlicher Einschätzung öffentlich gem. § 3 (2) BauGB auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde Üxheim entstehen keine Kosten.

Der ehemalige Jagdpächter, dessen Grundstück an die o.g. Parzelle angrenzt, lässt fragen, ob sein Grundstück in diesem Verfahren einbezogen werden könne. Der Gemeinderat ist damit nicht einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 6: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3682/22/37-104

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Üxheim ist aus dem Jahre 1992 (30 Jahre); die Dorferneuerungskonzepte der Ortsteils Leudersdorf aus dem Jahre 1990 (32 Jahre), Ortsteil Ahütte 1997 (25 Jahre), Ortsteil Niederehe 1988 (34 Jahre), Ortsteil Heyroth 2010 (12 Jahre), Ortsteil Flesten 1998 (24 Jahre) und Ortsteil Nollenbach 1998 (24 Jahre). Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen

- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungs-konzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Üxheim mit den Ortteilen Üxheim-Ahütte, Heyroth, Niederehe, Leudersdorf, Flesten und Nollenbach. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Üxheim zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 7: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Üxheim für das Jahr 2023- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4615/22/37-108

Sachverhalt:

Steuerhebesätze ab 01.01.2023

Zunächst behandelt der Gemeinderat die sich aus dem neuen Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) ergebende Erhöhung der Steuerhebesätze. Hierzu bittet der Vorsitzende, Alois Reinarz, Günter Willems von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die mit dem Gesetz verbundenen Neuerungen (Nivellierungssätze) ab dem 01.01.2023 zu erläutern. Die letzte Erhöhung der Steuerhebesätze hat im Jahr 2020 stattgefunden, weshalb es dem Gemeinderat mehrheitlich widerstrebt, eine erneute Anhebung vorzunehmen. Herr Willems führt einige Beispiele aus Nachbargemeinden in Nordrhein-Westfalen an, deren Steuerhebesätze die der Verbandsgemeinde Gerolstein deutlich übersteigen. Die Ortsgemeinde Üxheim läge derzeit landkreisbezogen im Mittelfeld. Eine Weiterleitung der Steuereinnahmen oberhalb der Nivellierungssätze im Rahmen der VG- und Kreis-Umlage entfielen außerdem ab in Kraft treten des neuen Gesetzes.

Beschluss:

Nach angeregter Diskussion stellt der Vorsitzende folgende Steuerhebesätze zur Abstimmung:

1. Anhebung der Grundsteuer A auf 445 %

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

2. Anhebung der Grundsteuer B auf 500 %

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 3 Enthaltung 3 Befangen 0

3. Gewerbesteuer bei 420 % belassen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister zugeleitet.

In der Zeit vom 05.12.2022 bis zum 19.12.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 2.479.980 € und Aufwendungen in Höhe von 2.688.820 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von -208.840 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -148.080 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 386.500 € und die Auszahlungen 2.282.500 €, sodass ein negativer Saldo von -1.896.000 € festgesetzt wird.

Eine Zunahme der Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde wird in Höhe von 1.540.140 € erwartet. Hierin enthalten ist ein Betrag von 1.355.200 € zur Vorfinanzierung von Investitionen.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 544.300 € festgesetzt.

Im Rahmen der Haushaltsberatung haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Die Grundsteuer B wird auf 500% festgesetzt (Ergebnisverschlechterung 7.1980 €)
2. Die Gewerbesteuer wird wie bisher auf 420% festgesetzt. (Ansatz bleibt bei 800.000 €)
3. Im Dezember wurde der Hebesatz für die Zweitwohnungssteuer erhöht (Ergebnisverbesserung 6.350 €)
4. Für den Internetauftritt soll noch ein Betrag von 2.000 € veranschlagt werden
5. Im § 2 der Haushaltssatzung muss der Kredit für 2021 auf 0,00 € gesetzt werden.
6. Es wurden neue Jagdpachtbeträge in Gesamthöhe von 47.760 € vereinbart (Ergebnisverbesserung 4.960 €)

Aufgrund der v.g. Änderungen ergeben sich folgende Haushaltsbeträge:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 2.484.100 € und Aufwendungen in Höhe von 2.690.820 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von -206.720 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -145.960 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 386.500 € und die Auszahlungen 2.282.500 €, sodass ein negativer Saldo von -1.896.000 € festgesetzt wird.

Eine Zunahme der Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde wird in Höhe von 1.538.020 € erwartet. Hierin enthalten ist ein Betrag von 1.355.200 € zur Vorfinanzierung von Investitionen.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 544.300 € festgesetzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, einschl. der o.g. Änderungen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird die Verbandsgemeinde gebeten, dem Gemeinderat die (baurechtlichen) Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzgebäudes Niederehe aufzuzeigen, da dieses kaum noch für seinen ursprünglichen Zweck genutzt werde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

➤ **Grundstücksverkauf Bahndamm Niederehe**

In der letzten Sitzung vom 12.12.2022 wurde bereits über diesen Sachverhalt gesprochen. Alois Reinarz erläutert erneut, dass Anlieger widerrechtlich auf dem Bahndamm gebaut hätten. Man würde keinen Rückbau verlangen, jedoch solle das Grundstück für 5 €/m² verkauft werden. Ortsvorsteher Horst Wirtz hat hierzu noch keine Rückmeldung von den Betroffenen erhalten.

➤ **Friedhof Niederehe Abrechnung mit der Ortsgemeinde Kerpen**

Die Verstorbenen des Ortsteils Loogh werden auf dem Friedhof in Niederehe bestattet. Die Kosten werden seit Jahren nach erfolgter Spitzabrechnung anteilig von der Ortsgemeinde Kerpen übernommen. Die Aufwendungen für das vergangene Jahr möchte die Ortsgemeinde Kerpen nicht zahlen. Als Begründung wird angeführt, dass die Verstorbenen aus Loogh in Urnengräbern beigesetzt wurden und man auf dem Friedhof in Kerpen selbst Urnengräber vorhalten würde. Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Verstorbenen ab sofort nicht mehr auf dem Friedhof in Niederehe beigesetzt werden können, sofern die Ortsgemeinde Kerpen weiterhin nicht bereit ist, die anteiligen Kosten zu begleichen. Der Gemeinderat teilt die Meinung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende bittet Bürgermeister Böffgen um Vermittlung mit der OG Kerpen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

Der Erste Beigeordnete, Willibert Daniels, erklärt, dass die Fenster im Bürgerhaus Üxheim sehr veraltet sind und Aufwendungen für die Anschaffung neuer Fenster sowie Kosten für Heckenschnitt in den Haushaltsplan 2024 eingeplant werden sollen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

.....
Alois Reinarz
(Vorsitzender)

.....
Elena Kirwel
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Betriebsicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 29.09.2022 13:15:32

Ausdruck vom: 29.09.2022 14:17:34

Forstamt	19 FA Hillesheim	Forsteinrichtungsdaten	(Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2015)
Betrieb	143 GDE Üxheim	Hiebsatz pro Jahr	4,515 fm
Besteuerungsart	regelbesteuert	Holzboden (HoBo)	934,1 ha
		Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Holz										
Produktion	2.521		69.260	-69.260	-27,5	-74,1	-73.130			
Verkauf	2.290	178.643		178.643	78,0	191,2	171.258			
Ergebnis Holz		178.643	69.260	109.383		117,1	98.128			
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	2,7									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung		9.600	27.700	-18.100	-7,9	-19,4	-4.600			
Waldpflege			3.200	-3.200	-1,4	-3,4	-1.600			
Waldschutz gegen Wild		6.400	15.000	-8.600	-3,8	-9,2	-2.600			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			280	-280	-0,1	-0,3	-280			
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			3.700	-3.700	-1,6	-4,0	-3.460			
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)		13.750		13.750	6,0	14,7				
Übriges			4.440	-4.440	-1,9	-4,8	-3.340			
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		29.750	54.320	-24.570	-10,7	-26,3	-15.880			
Ergebnis Forstbetrieb variabel		208.393	123.580	84.813	37,0	90,8	82.248			
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		1.580	54.110	-52.530	-22,9	-56,2	-50.188			
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		1.580	54.110	-52.530	-22,9	-56,2	-50.188			
Betriebsergebnis nach LWaldG		209.973	177.690	32.283	14,1	34,6	32.060			

	Plan 2023				Ergebnisse Vorjahre					
		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)										
Investitionen										
Waldkalkung										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen: Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten) produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)					
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)										
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)										

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 29.09.2022 13:15:32

Ausdruck vom: 29.09.2022 13:43:15

Forstamt	19 FA Hillesheim
Betrieb	143 GDE Üxheim
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	1.580	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		54.110
55510 Ergebnis					1.580	54.110
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	178.643	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		143
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		66.257
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		2.860
55511 Ergebnis					178.643	69.260
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		80
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		200
55513 Ergebnis					0	280
55519	Biologische Produktion	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	13.750	
			441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	16.000	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		19.650
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		19.250
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		10.600
55519 Ergebnis					29.750	49.500
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		300
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		240
55521 Ergebnis					0	540
55522	Infrastruktur	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		2.500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.200
55522 Ergebnis					0	4.000
Gesamtergebnis					209.973	177.690

Wirtschaftsplan 2023

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 29.09.2022 13:15:32

Ausdruck vom: 29.09.2022 13:43:15

Forstamt
Betrieb

19 FA Hillesheim
143 GDE Üxheim

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2015)

Hiebsatz pro Jahr	4.515	fm
Holzboden (HoBo)	934,1	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8	fm / ha

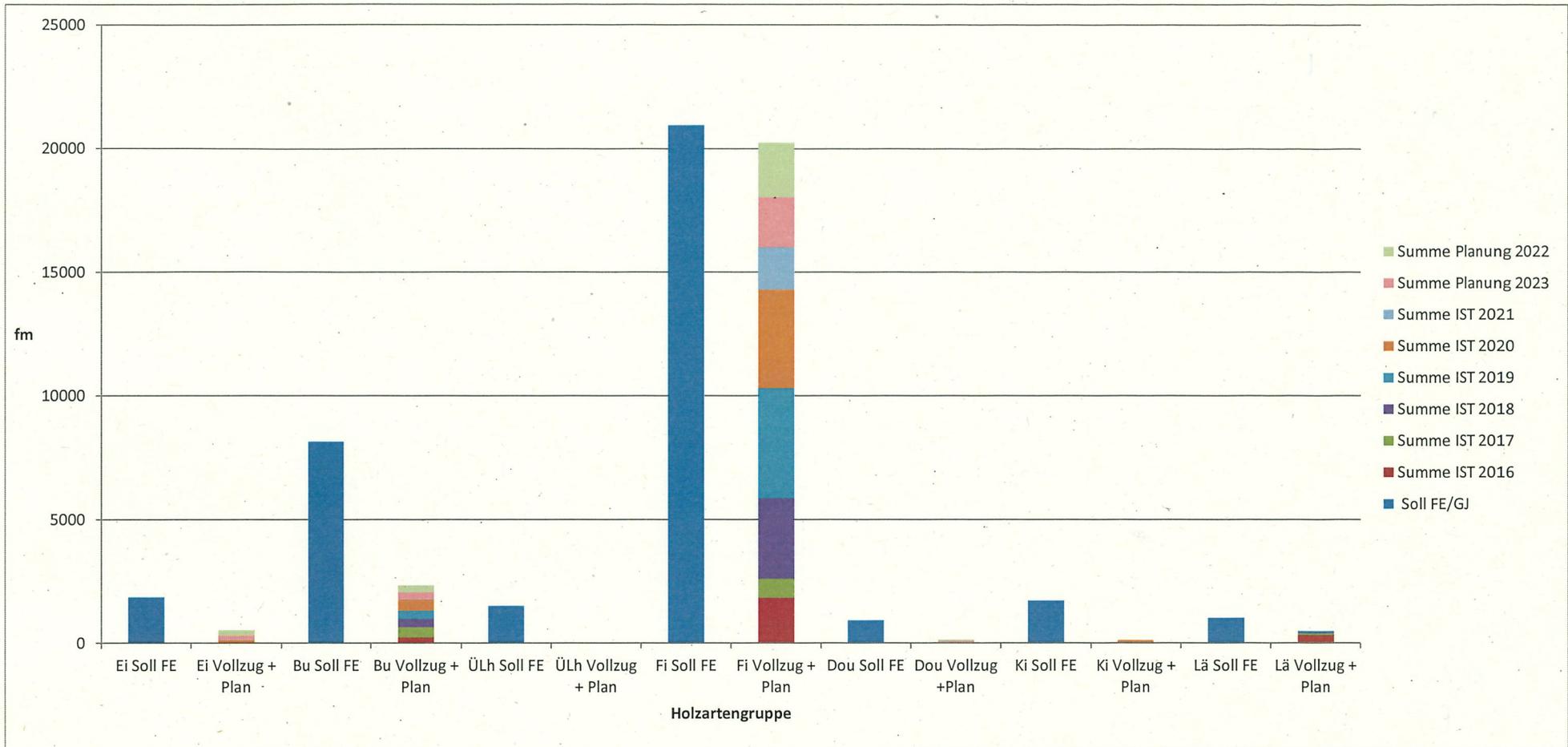
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	233	1.019	190	2.618	115	215	127	0	4.517
IST 2021	18	17	0	1.709	0	0	0	0	1.744
IST 2020	121	439	0	3.981	3	74	10	0	4.628
IST 2019	1	339	0	4.446	3	0	50	0	4.839
IST 2018	3	342	0	3.261	1	35	52	0	3.694
IST 2017	3	416	0	780	0	0	78	0	1.277
IST 2016	22	227	0	1.821	2	0	307	0	2.379
Summe IST	168	1.781	0	15.999	8	109	497	0	18.561
Durchschnitt IST/GJ	28	297	0	2.667	1	18	83	0	3.094
Planung 2022	220	290	0	2.205	65	0	0	0	2.780
Planung 2023	140	276	0	2.040	65	0	0	0	2.521

B. Summarischer Vergleich (Diagramm)

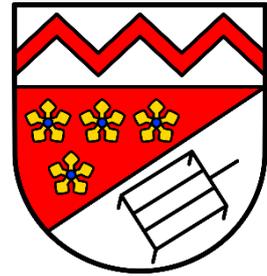


Planung 2023 / Beträge der Kommunen

Waldbesitzer	Ertrag <i>Wildschadens- pauschale</i> Pr.Nr. 140502 MB 9860 (GV 4115) €	Aufwand											Summe Pr.Nr. 140502 MB 9860 (GV 2257) €	Abschreibungen
		Grundsteuer A	Waldbrand- versicherung	Berufsgenoss.	PEFC	Sonst. Vers. u. Steuern	Miete Gerätelager	Waldumlage GSTB Waldbesitzerverb.	Landwirtsch. kamm. Beitrag	Bereits gespeichert!	Betriebskosten- beiträge	Planung 2023		
		€	€	€	€	€	€	€	€	#	€	€		
143 Üxheim	1.580,00	2.700,00	1.100,00	6.300,00	200,00	50,00			200,00	43.559,69	43.560	54.110,00	0,00	

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Am Hönsel“

Begründung

ENTWURF

04. November 2022

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung	3
2.	Verfahren	3
3.	Das Plangebiet	3
3.1.	Lage und Geltungsbereich.....	3
3.2.	Aktuelle Nutzung	4
3.3.	Derzeitige Planungssituation	4
4.	Planungskonzept	4
4.1.	Nutzungskonzept.....	4
4.2.	Verkehrliche Erschließung	5
4.3.	Technische Erschließung.....	5
4.4.	Planungsalternativen	5
5.	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	5
5.1.	Ziele der Raumordnung	5
5.2.	Flächennutzungsplanung.....	5
6.	Umweltbelange	6
6.1.	Naturschutz und Landespflge	6
6.2.	Artenschutz.....	7
6.3.	Immissionsschutz	7
6.4.	Radon.....	7
7.	Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte	8
7.1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	8
7.2.	Hinweise	9
8.	Abwägung	9
9.	Flächenbilanz	10

1. Anlass und Ziele der Planung

Auf dem rund 1.250 m² großen Grundstück (Flurstück 2/1, Flur 9 Gemarkung Niederehe), zwischen „Am Hönsel“ und „Stroheicher Straße“ wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage beabsichtigt. Hierfür soll über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedarfsgerecht Baurecht geschaffen werden.

Die Planung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Die Umweltbelange wurden separat geprüft.

2. Verfahren

In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Rat der Ortsgemeinde Üxheim beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Hönsel“ aufzustellen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom __.__.____ durch den Ortsgemeinderat gebilligt und der Beschluss gefasst, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sind. Der Beschluss wurde bekanntgemacht am. Die Beteiligung erfolgte vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.____ um Stellungnahme gebeten.

Der Rat der Ortsgemeinde Üxheim hat in seiner Sitzung am __.__.____ die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, bewertet und abgewogen. Am __.__.____ fasste der Ortsgemeinderat den Satzungsbeschluss.

3. Das Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Niederehe in der Ortsgemeinde Üxheim. Es wird seitlich von den beiden Straßen „Am Hönsel“ und „Stroheicher Straße“ eingefasst. Die Planfläche hat eine Größe von 1.250 m² und umfasst das Flurstück 2/1, Flur 9, Gemarkung Niederehe.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1 Lage Plangebiet
(ALKIS © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15)

3.2. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist derzeit noch unbebaut. Die Freifläche wird landwirtschaftlich genutzt (Pferdeweide). Am östlichen Rand verläuft entlang der „Stroheicher Straße“ eine Baumreihe.

3.3. Derzeitige Planungssituation

Es handelt sich beim Plangebiet planungsrechtlich um einen unbeplanten Außenbereich.

4. Planungskonzept

4.1. Nutzungskonzept

Im Plangebiet soll ein Einfamilienhaus mit Garage gebaut werden und die Fläche wohnbaulich genutzt werden. Neben dem Wohngebäude soll eine separate Garage mit Zugang zum Haus errichtet werden. Neben einer Sonnenterrasse im Süden des Wohnhauses und den Zufahrten und Wegen wird die restliche Fläche des Grundstücks gärtnerisch gestaltet und genutzt.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Diese führt in die Ortsmitte, von wo aus über verschiedene Landesstraßen die Bundesstraße 421 erreicht werden kann. Richtung Südosten gelangt man zur Autobahn A 1 und Richtung Nordwesten erreicht man in wenigen Minuten Hillesheim.

4.3. Technische Erschließung

Die technische Erschließung erfolgt über die technischen Anschlüsse der Straße „Am Hönsel“. Hierüber kann die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation, die Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

4.4. Planungsalternativen

Alternativ zur Planaufstellung könnte lediglich von der Planung abgesehen werden. In dem Fall könnte das Vorhaben nicht umgesetzt werden.

5. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

5.1. Ziele der Raumordnung

Gemäß den Darstellungen des Landesentwicklungsprogramm IV befindet sich Niederehe im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und einer niedrigen Zentrenreichbarkeit mit maximal 3 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Gerolstein.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (RROPneu, Stand 2014) befindet sich Niederehe in einem Bereich mit der besonderen Funktion „Freizeit / Erholung“. Die Planung steht dem Ziel nicht entgegen.

Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt.

5.2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim stellt für den Ortsteil Niederehe der Ortsgemeinde Üxheim das Plangebiet aktuell als Außenbereich dar. Die angrenzende Wohnbebauung wird als Mischbaufläche dargestellt. Da die Planung nach § 13b BauGB durchgeführt wird, kann der Flächennutzungsplan für das Plangebiet nach erfolgtem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Ein separates Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

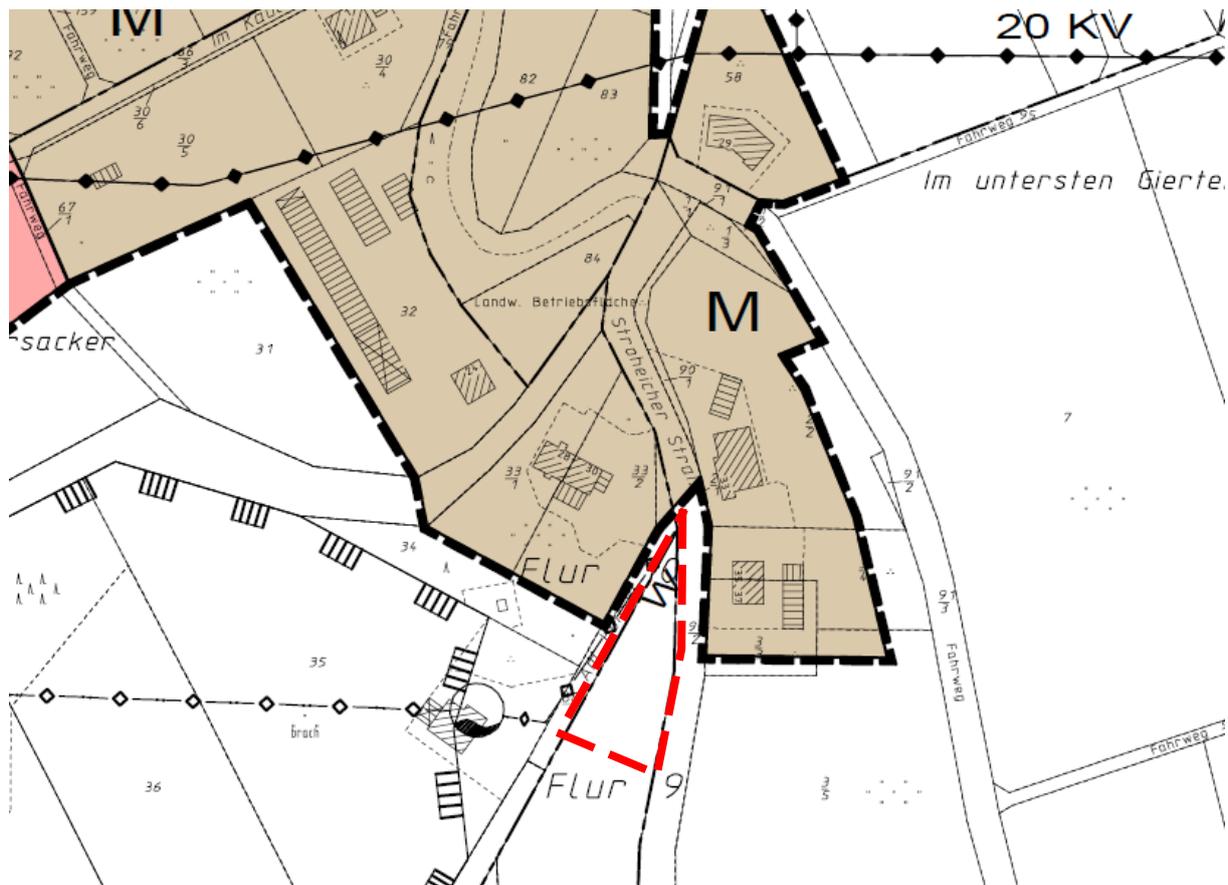


Abbildung 2 Ausschnitt Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Hillesheim – Ortslage Niederehe (© Vulkaneifelkreis, 2007)

6. Umweltbelange

Zur Planung wird keine Umweltprüfung durchgeführt. Es erfolgte eine Bewertung der Umweltaspekte und eine artenschutzrechtliche Einschätzung.¹ Nachfolgend werden die wesentlichen Themenbereiche kurz beschrieben.

6.1. Naturschutz und Landespflege

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, außerhalb einer Naturpark-Kernzone. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb der untersichten Fläche befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich westlich in etwa 90 m Entfernung das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches gleichzeitig auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst wurde. Der nördliche Teil der FFH-Fläche liegt nur 3 m östlich der Straße „Am Hönsel“ zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen befinden sich jedoch in größerer Entfernung. Daher kann eine erhebliche

¹ Vgl. LOP, Traben-Trarbach: Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung (Oktober 2022)

nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzbereichs „Hillesheimer Kalkmulde“. Eine Wohngebietsentwicklung ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn Abwässer vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet, keine Bohrungen für Erdwärmesonden durchgeführt und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

6.2. Artenschutz

Für die im Plangebiet vorkommenden Säugetiere und Vogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist durch die Planungen nicht zu erwarten.

Der Gehölzstreifen entlang des östlichen Wirtschaftswegs beherbergt verschiedene in Gebüsch brütende Vögel und sollte vollumfänglich erhalten bleiben. Zum Schutz der am Boden brütenden Arten ist im Randbereich des Gehölzstreifens der Wiesenaufwuchs im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten regelmäßig, in einem Abstand von drei Wochen, zu mähen, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

6.3. Immissionsschutz

Mit der Bebauungsplanaufstellung wird die bereits vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Garten“ Richtung Südosten erweitert. Hierdurch ist nicht mit Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen zu rechnen.

6.4. Radon

Das Plangebiet liegt gemäß Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration von 32,1 kBq/m³ (Kilo-Becquerel pro Kubikmeter) in der Bodenluft zu erwarten ist.

Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas mit einer Halbwertszeit von 4 Tagen, welches mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Innerhalb von Gebäuden können, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude,

erhöhte Konzentrationen von Radon 222 in der Raumluft entstehen und somit für den Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Folgen führen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte für konkrete Vorhaben eine Untersuchung durchgeführt werden. Eine Begutachtung bereits i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre nicht sinnvoll, da es hier in kleinsten Bereichen auf Grund von Bodenverwerfungen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. In Abhängigkeit vom Ergebnis kann beim Bau von Gebäuden mit geeigneten Methoden ein Eindringen und damit eine mögliche Konzentration in Aufenthaltsräumen verhindert werden. Die Bebaubarkeit des Baugebietes wird nicht eingeschränkt. Mögliche Maßnahmen können z.B. in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte, durch zum Untergeschoss hin abgeschlossene Treppenhäuser, dichte Türen von nicht abgedichteten zu für Aufenthaltszwecke bestimmten Räumen oder mechanische Luftabführungen unter dem Gebäude sein.

Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

7. Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte

7.1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es möglich von den strikten Regelungslinien des § 9 BauGB und der BauNVO abzuweichen, da das zu realisierende Vorhaben im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert wird. Vorliegend soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Daher wird keine Gebietsart nach BauNVO festgesetzt. Vielmehr wird die konkrete Nutzung festgesetzt, die sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ableiten lässt und den Entwicklungsabsichten entspricht. Mit dem Verweis auf die Durchführungsverpflichtung nach dem Durchführungsvertrag wird die Festsetzung den Anforderungen des § 12 BauGB gerecht.

Konkret festgesetzt wird ein Einfamilienhaus mit Garage.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der Grundflächenzahl von 0,3 wird ein ausreichendes Maß für eine Wohnnutzung unter Beachtung von Freiräumen erreicht. Eine Überschreitung soll zur klaren Regelung für die Versiegelung nicht zugelassen werden.

Die städtebauliche Struktur wird durch die Zahl der Vollgeschosse von II geregelt, was einer üblichen Struktur eines Einfamilienhauses entspricht.

Die maximale Gebäudehöhe lässt nach der Vorhabenplanung eine hinreichende Höhe für das Wohnhaus zu und gibt der Planung noch einen Spielraum von rund 0,50 m, um auf kleinere Änderungen reagieren zu können. Durch die Zulässigkeit von Überschreitungen für PV- und Solaranlagen ist die Nutzung in jedem Fall im festgesetzten Höhenmaß zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich am Vorhaben- und Erschließungsplan und gibt dem dort aufgezeigten Bauvorhaben geringfügig Freiraum für Anpassungen aus bautechnischen Gründen, die im Zuge der Ausführungsplanung erforderlich werden könnten.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzung greift die Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplans auf und dient ebenfalls der städtebaulichen Ordnung. So sollen alle als Hochbau in Erscheinung tretenden Nutzungen, also auch Garagen, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein. Normale Stellplätze hingegen sind auch außerhalb zulässig. Gleichzeitig ermöglichen diese Regelungen eine flexible Umsetzung in der Gestaltung des Grundstücks.

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Fläche zum Erhalt des östlich im Plangebiet gelegenen Gehölzstreifens dient dem Artenschutz und dem Schutz und Erhalt der in diesem Habitat lebenden Tierarten.

7.2. Hinweise

Hinweise dienen dazu auf Normen, Regelungen und fachbehördliche Vorgaben aufmerksam zu machen, ohne dass sich daraus eine verbindliche Festsetzung ergeben würde. Daher sind diese lediglich als Verweis auf nachfolgende Verfahren und Genehmigungen zu sehen. Sie sind inhaltlich nicht abschließend und greifen die allgemein bekannten sowie die im Zuge des Planverfahrens bekannt gewordenen Belange auf.

8. Abwägung

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt alle öffentlichen und privaten Belange, über die die Ortsgemeinde Üxheim Kenntnis hat.

Im Zuge des Verfahrens zu ergänzen.

9. Flächenbilanz

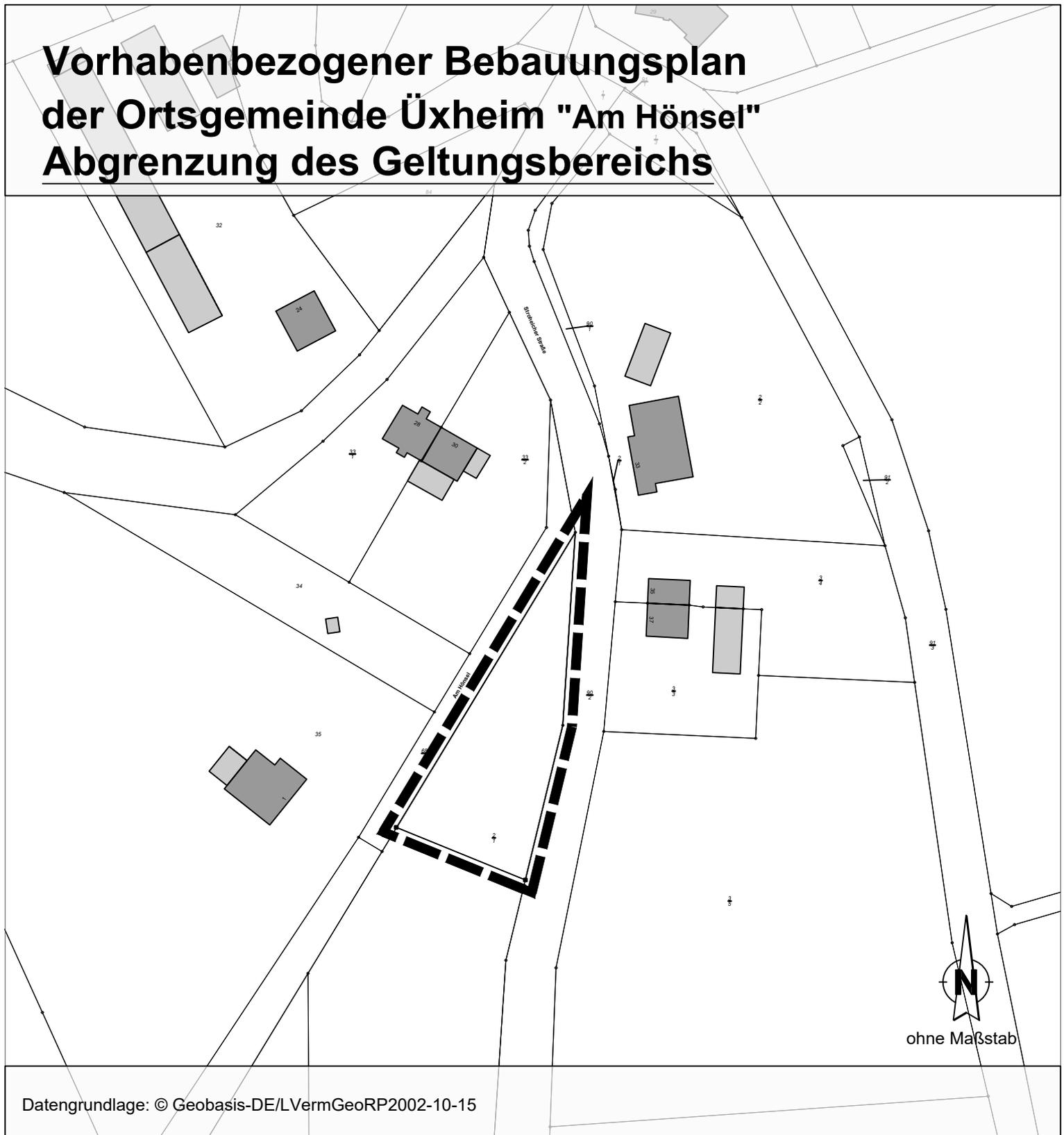
Nutzung	Größe in m ²	Anteil in %
Geltungsbereich	1.250	100,0
Überbaubar (Baugrenzen)	515	41,2
Erhaltfestsetzung	180	14,4

Diese Begründung ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Hönsel“ der Ortsgemeinde Üxheim beigefügt.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Ortsgemeinde Üxheim "Am Hönsele" Abgrenzung des Geltungsbereichs



Ortsgemeinde Üxheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Hönsel"



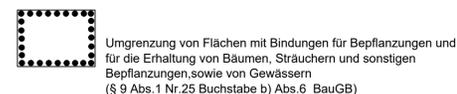
Kataster: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15

Legende

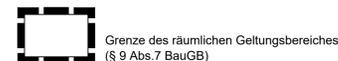
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



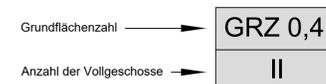
Sonstige Planzeichen



Bestandteile des Bebauungsplans

Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Bebauungsplan beigelegt.

Erläuterung Nutzungsschablone



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1353)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1991 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1362)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1362)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl., S. 21)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2000, 578), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)

Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich

Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am

Üxheim, den
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Üxheim, den
(Ortsbürgermeister)

Anordnung der Bekanntmachung

ortsübliche Bekanntmachung angeordnet am

Bekanntmachung

ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am

Rechtskraft

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes am

Üxheim, den
(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde
Üxheim

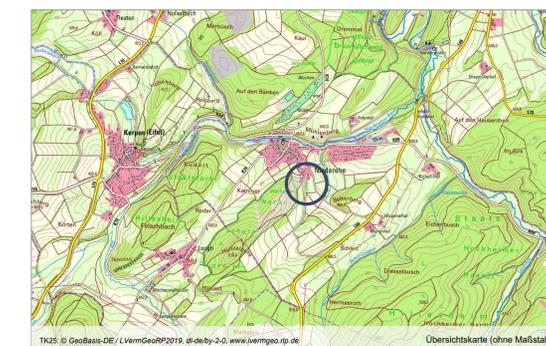


Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
"Am Hönsel"

Entwurf

Stand: 14. November 2022

Maßstab: 1:1.000



TK25 © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, ©-de-by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Erarbeitet durch:

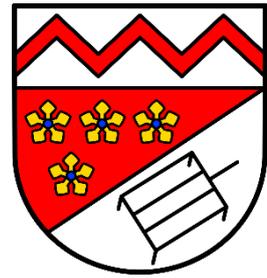
Planung1
Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

www.planung1.de
info@planung1.de
T 06571 177 98 00
F 06571 177 98 01

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Am Hönsel“

Textliche Festsetzungen

ENTWURF

18. November 2022

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteil des Bebauungsplans.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
2.3	überbaubare Grundstücksfläche	3
2.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	3
2.5	Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4
3	Hinweise	4
3.1	Gesundheitsschutz	4
3.2	Baugrund.....	5
3.3	Bodenschutz.....	5
3.4	Altlasten.....	5
3.5	Grundwasserschutz	5
3.6	Schutz vor Starkregenereignissen	6
3.7	Ressourcenschutz	6
3.8	Klimaschutz	6
3.9	Immissionsschutz	6
3.10	Denkmalschutz	6
3.11	Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen	7
3.12	Schmutzwasserableitung	7

1 Bestandteil des Bebauungsplans

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Hönsel“ besteht aus den Unterlagen des Bebauungsplans (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen mit beigefügter Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Alle Unterlagen gemeinsam bilden den Regelungsgehalt dieser Planung ab.

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Folgende Vorhaben sind zulässig:

Ein Einfamilienhaus mit einer separaten Garage

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 45,4 m.ü.NHN (DHHN2016) festgesetzt. Die Höhe darf durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 0,50 m überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird auf 0,3 festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

2.3 überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen begrenzt.

2.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nicht überdachte Stellplätze sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und müssen mit der Vorderkante einen Mindestabstand von 5,00 m zur das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans allgemein zulässig.

2.5 Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gehölzerhalt / Gehölzrodung

Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten.

Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

3 Hinweise

3.1 Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration ($32,1 \text{ kBq/m}^3$) zu erwarten sind. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Unterschiede bei den Radonwerten auftreten. Den Bauherr*innen wird empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m^3 Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen

- Abgeschlossene Treppenhäuser

3.2 Baugrund

Im Geltungsbereich werden Baugrunduntersuchungen (insbesondere Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdetem Gelände werden grundsätzlich folgende Empfehlungen gegeben, die im Rahmen von individuellen Baugrunduntersuchungen konkretisiert werden können:

- die Anschnitthöhe sollte begrenzt werden (<1,5 m Höhe),
- durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),
- für die Gründung sollte wenigstens eine massive, bewehrte Bodenplatte verwendet werden, die auf einer Trag-/ Polsterschicht angeordnet ist,
- auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.

Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.

3.3 Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. DIN18915 und DIN19431 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodschV) zu beachten.

3.4 Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle wie Bauschutt, Hausmüll o.ä. angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise durch geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.5 Grundwasserschutz

Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.

3.6 Schutz vor Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden im Rahmen von Starkregenereignissen, die auch außerhalb gefährdeter Bereiche auftreten können, wird empfohlen das Gefälle auf den jeweiligen Grundstücken zu berücksichtigen, um die baulichen Anlagen vor zufließendem Oberflächenwasser zu schützen. Zudem sollten Gebäudeöffnungen wie Türen, Hebe-Schiebeelemente, Lichtschächte und Kellerzugänge möglichst mindestens 30cm oberhalb der Geländekante liegen. Entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz gegen Rückstau des Abwassers aus Kanälen sollten getroffen werden.

3.7 Ressourcenschutz

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in Zisternen oder Wasserteichen zu sammeln und als Brauchwasser für die Gartenpflege zu nutzen. Solche Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosselten Überlauf zu versehen, der an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den Südeifelwerken anzuzeigen.

3.8 Klimaschutz

Die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie, die Gebäude entsprechend auszurichten. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Photovoltaik-/Solaranlagen) und zur Reduzierung des Energiebedarfs (Wärmedämmung) werden ebenfalls empfohlen.

3.9 Immissionsschutz

Durch die umliegende landwirtschaftlich genutzte Feldflur kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorgaben immissionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

3.10 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler

durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung erfolgen.

Auf §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG RLP wird hingewiesen.

3.11 Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gemäß VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2013) bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

3.12 Schmutzwasserableitung

Für Geschosse unterhalb der Straßenebene, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. private Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Hönsel“ der Ortsgemeinde Üxheim, Ortsteil Niederehe.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung

Beschreibung und Bewertung der Flächen



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit dem Plangebiet; [Quelle: LVermGeo-Rlp, verändert]

Das zwischen 443,5 und 449 m ü. NHN gelegene, ca. 0,13 ha große Plangebiet liegt am, mit ca. 15 % in nordwestlicher Richtung abfallenden Hangfuß des Hönselbergs. Verkehrlich wird die Fläche durch die östlich gelegene Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Westlich der Fläche verläuft in der Verlängerung der „Stroheicher Straße“ ein befestigter Wirtschaftsweg, welcher durch eine gehölzbestandene Böschung vom Plangebiet getrennt ist.

Die Strauchhecke an der östlichen Plangebietsgrenze wird von Haselsträuchern (*Corylus avellana*) dominiert. Daneben wurden Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) kartiert.

Die Wiesenfläche dient als Weidefläche für Pferde, die mäßig intensiv beweidet und gedüngt wird. Folgende Pflanzenarten konnten bestimmt werden:

Gewöhnliche Schafgarbe	-	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Kerbel	-	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	-	<i>Cirsium vulgare</i>
Wiesen-Pippau	-	<i>Crepis biennis</i>
Knäuel-Gras	-	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen Bärenklau	-	<i>Heracleum sphondylium</i>
Steifhaariger Löwenzahn	-	<i>Leontodon hispidus</i>
Wiesen-Lieschgras	-	<i>Phleum pratense</i>

Spitz-Wegerich	-	<i>Plantago lanceolata</i>
Breit-Wegerich	-	<i>Plantago major</i>
Einjähriges Rispengras	-	<i>Poa annua</i>
Wiesen-Rispengras	-	<i>Poa pratensis</i>
Kriechender Hahnenfuß	-	<i>Ranunculus repens</i>
Stumpflättriger Ampfer	-	<i>Rumex obtusifolius</i>
Gemeiner Löwenzahn	-	<i>Taraxacum officinale</i>
Wiesen-Klee	-	<i>Trifolium pratense</i>
Kriechender Weißklee	-	<i>Trifolium repens</i>
Gewöhnliche Brennnessel	-	<i>Urtica dioica</i>

Gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sind die Wiesenflächen als Fettweide (EBO) einzustufen.

Die Kriterien für eine Einstufung als nach § 15 LNatSchG geschützte Wiesen sind nicht gegeben. Es wurden nur 4 der erforderlichen 9 Krautarten der Kartieranleitung für Biotoptypen in Rheinland-Pfalz gefunden.



Das Baugrundstück, Blickrichtung Süd



Blickrichtung Süd mit der Straße „Am Hönsel“



Strauchhecke an der östlichen Grundstücksgrenze



Nördliche Spitze des Baugrundstücks mit der Straße „Am Hönsel“

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

In der 2x2 km großen Rasterzelle 3405574 des LANIS wurden 12 Arten nachgewiesen. Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle grün markiert:

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Dunkler Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>
Gelbe Spargelerbse	<i>Tetragonolobus maritimus</i>
Gewöhnliches Katzenpfötchen	<i>Antennaria dioica</i>

Grüner Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>
Roter Würfel-Dickkopffalter	<i>Spialia sertorius</i>
Schlüsselblumem-Würfelfalter	<i>Hamearis lucina</i>
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>
Zwerg-Bläuling	<i>Cupido minimus</i>

Die meisten der aufgeführten Falterarten bevorzugen Pflanzen, die in Magerwiesen und Heiden vorkommen. Lediglich das kleine Wiesenvögelchen und der Zitronenfalter sind bezüglich der Ansprüche an ihre Lebensräume etwas weniger anspruchsvoll.

Das kleine Wiesenvögelchen bewohnt alle möglichen Arten von Grasfluren, von Flachmooren bis zu Steppenrasen und kommt sogar auf Wirtschaftswiesen meist zahlreich vor. Verschiedene Gräser dienen als Futterpflanzen der Raupen.

Zitronenfalter leben sowohl in feuchten als auch in trockenen Gebieten wie beispielsweise in Wäldern, an Gebüschern nahe von Wäldern und auf sonnigen und grasbewachsenen oder felsigen Hängen, an denen es einige Sträucher gibt. Auch wenn die Raupenfutterpflanzen (Rhamnus-Arten) in der Hecke am östlichen Grundstücksrand nicht vorkommen, können die Falter verschiedene Blütenpflanzen (z. B. Weidekätzchen, Disteln, Wiesenklees oder versch. Korbblüter) zum Nektarerwerb nutzen.

Die Gebüsche im Plangebiet eignen sich für Gebüschbrüter wie Buchfink, Mönchs-, Klapper- und Gartengraszmücke, Amsel, Rotkehlchen, Stieglitz, Elster, Singdrossel, u. a. (zusammen mit den angrenzenden Wiesen- und Gärten) darüber hinaus als Nahrungs-, Rast und Ansitzbiotop sowie als Singwarte.

Stare zeigen eine enge Bindung an Weidevieh, da sie sich im Frühjahr und Frühsommer vor allem von Insekten und deren Larven sowie anderen Wirbellosen am Boden oder in der Krautschicht wie Spinnen, Würmern, Käfern, Heuschrecken, Schnakenlarven u. ä. ernähren. Hierfür benötigen sie einen kurzrasigen Bewuchs. Im Sommer und Herbst ernähren sich Stare auch von Obst und Sämereien. Stare brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudenischen; als Bruthabitat ist der Planbereich daher nicht geeignet.

Von Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke (v. a. für die Winterjagd) können die Flächen des Plangebiets zur Jagd auf Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Regenwürmer u. a. genutzt werden.

Die Weideflächen stellen aufgrund der mechanischen Belastung durch Tritt und Verbiss mit relativ geringen Anteilen von Blütenpflanzen und des Koteintrags besondere Lebensraumverhältnisse für die Insektenfauna dar. Zahlreiche Artengruppen, die für Grünlandbestände typisch sind, wie samenfressende Arten, werden durch die Beweidung zurückgedrängt, während andere Artengruppen, z.B. Dungbewohner oder an Jungtrieben fressende Arten, gefördert werden. In der Bodenschicht werden Insektenarten wie Erdbienen und Grabwespen begünstigt, da sie in den durch Beweidung entstandenen Kahlstellen geeignete Eiablageplätze finden. In der Krautschicht kommen ubiquitäre Grashüpfer-, Zikaden-, Wanzen-

, Spinnen- und Käferarten vor, die sich von Blättern oder Pflanzensäften ernähren oder dort ihre Eier ablegen. Das Spektrum an blütenbesuchenden Insekten ist aufgrund der Kräuterarmut eingeschränkt. Die Fauna der intensiv beweideten Flächen beherbergt vor allem Arten ohne spezielle Biotopbindung.

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Naturpark-Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Ca. 90 m westlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches zum Schutz der dortigen Wacholderheide und des angrenzenden Laubwaldes mit ihren seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften sowie der für die Eifel typischen Schiffelheide ausgewiesen wurde. Im Plangebiet selbst kommen derartige Lebensräume nicht vor. Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des NSG's sind auszuschließen.

Gleichzeitig ist das NSG auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst. Der nördliche Teil der FFH-Fläche, welcher über das NSG hinausragt, liegt unmittelbar östlich der Straße „Am Hönsel“ und damit in einer Entfernung von nur 3 m zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen liegen jedoch in größerer Entfernung. Die als Artikel 4 bzw. Anhang II aufgeführten, streng geschützten Falterarten Spanische Flagge, Skabiosen-Schneckenfalter, Blauschillernder Feuerfalter und die Fischarten Groppe und Bachneunauge finden im Grünland des Plangebiets keine Lebensgrundlage. Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten können daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: FFH-Gebiet (rötlich braun) und FFH-LRT (dunkelbraun) in der Nähe des Plangebiets (rote Einrahmung);
[Quelle: LVermGeo-Rlp, verändert]

Außerdem liegt der Planbereich innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Hillesheimer Kalkmulde“.

In der Zone III sind jegliche weitreichenden Beeinträchtigungen und jede schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen des Grundwassers verboten.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn das Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Bohrungen für Erdwärmesonden installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Niederehe liegt in der Landschaftseinheit „Hillesheimer Kalkmulde“; einer durch die Nebenbäche von Kyll und Ahr stark zerschnittenen, in Kuppen und Rücken gegliederten Landschaft. Infolge von Aufforstungen sind die früher großflächig auf Kuppen und Hängen verbreiteten Halbtrockenrasen und Wacholderheiden zwar immer noch zahlreich, aber meist nur noch kleinflächig vorhanden (z. B. am Hönselberg in Niederehe).

Der als Weidefläche genutzte Planbereich liegt am nördlichen Hangfuß des Hönselbergs. Nach Osten hin ist das Gebiet durch eine biotopkartierte Heckenstruktur entlang der „Stroheicher Straße“ eingegrünt; westlich der Straße „Am Hönsel“ befinden sich weitere Gehölze. In südlicher Richtung öffnet sich der Bereich in Richtung des Naturschutzgebiets mit seinen Halbtrockenrasen und Wacholderheiden, ist jedoch von diesem durch weitere Gehölzstrukturen abgeschirmt und somit von dort nicht frei einsehbar.

Die angrenzenden Straßen bzw. Feldwege werden für naturnahe Erholungsaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen genutzt. Ortsansässigen dienen sie auch als Spazierwege zum Ausführen von Hunden oder für die ortsnahe Feierabenderholung.

Der Landschaftsausschnitt mit dem Plangebiet ist als gut geeignet für landschaftsgebundene, stille Erholungsformen einzustufen. Es handelt sich um einen Bereich von hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft mit einem hohen Erholungswert und prägenden Landschaftselementen.

Boden/Wasser

Die Böden des Plangebiets sind als kalkreiche, mittelgründige Braunerde – Terra fusca Böden (auch Kalksteinbraunlehm genannt) aus flachem lössarmem, bimsasche- und grusführendem Ton zu bezeichnen. Es handelt sich um einen Bodentyp, der sich auf einem Untergrund aus Kalkstein oder Gips entwickelt. Die Terra fusca ist ein plastischer, tonreicher und dichter Boden, der durch die Anreicherung von Lösungsrückständen aus einer durch Kalk- oder Gipslösung entstandenen Rendzina (flachgründiger Kalkboden) hervorgeht¹. Entlang der Straße „Am Hönsel“ an der Westseite des Plangebiets stehen Rendzinen aus flachem lössarmem, bimsasche, carbonat- und grusführendem Lehm an.

Es handelt sich um Böden mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Wasserhaltekapazität und geringem Nitratrückhaltevermögen.

Die naturräumlichen Funktionen der Böden sind intakt. Es handelt sich um lokal verbreitete Bodentypen und Bodenformen ohne wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung. Für die Biotopentwicklung ergibt sich eine mittlere Eignung.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit durchschnittlich 100 mm /Jahr im mittleren Bereich (bei einer Spanne von <25 mm bis >300 mm /Jahr). Die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten wird als ungünstig angegeben². Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Grundwasser wird, auch aufgrund der Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet, als hoch eingestuft.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima/Luft

Aufgrund ihres Grünflächencharakters (Offenlandflächen, Gehölze) dient das Plangebiet allgemein der Minderung von Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme sowie der Luftreinigung.

Aufgrund des eng beschränkten Einzugsgebietes kann die im Plangebiet erzeugte Kaltluft im benachbarten Siedlungskörper keine signifikanten Wirkungen erzeugen.

Für das Siedlungsklima von Niederehe sind die Flächen von geringer Bedeutung. Wesentliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Terra_fusca, aufgerufen am 05.10.2022.

² <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, aufgerufen am 05.10.2022.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5606 ‚Üxheim‘ durchgeführt, in der insgesamt 285 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

**Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTEFAKT und im LANIS-
Artenraster**

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Rastbiotop möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitats auf sonnenexponiertem Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. -arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen. Absatzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	Nährstoffreiche, fließende und stehende Gewässer. Liebt sommerwarme, nährstoffreiche Gewässer der Niederung, ist aber auch in Fließgewässern höherer Lagen zu finden. Gräbt gerne Wohnhöhlen in den Uferböschungen und meidet daher schlammige Gewässer. Die Art versteckt sich aber auch unter Steinen, Wurzeln und Totholz.	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: in Bach- und Flussauen werden immer wieder neu entstehende, temporäre Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Bachkolke) besiedelt. Darüber hinaus in Steinbrüchen, Lehm- und Kiesgruben, auf Truppenübungsplätzen in temporär wasserführenden Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhaufen besiedelt werden)	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		wird toleriert.	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.	
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsaeren Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Pipistrellus pygma-	Mückenfleder-	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wo-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
eus	maus	chenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräumen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen. Bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur spärlich bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein.	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	Typische Offenlandart, Vorkommen in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen). Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Bevorzugt in offenen Lebensräumen (Grünland, Brachen, Ruderalfluren, Abgrabungen)	
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	N
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	N
Aegolius funereus	Raufußkauz	Seltener Brut- und Jahresvogel und es kommen nur wenige Durchzügler aus anderen Regionen vor. 2008 wurden in der Eifel 27 Brutpaare, im Hunsrück 4 und im Westerwald 6 Brutpaare beobachtet (DIETZEN et al. 2011). Besiedelt bevorzugt Nadelwälder sowie Buchen-Tannenwälder in Hanglage. Kommt auch in Laubwäldern vor, wenn Dickungen und Stangenholz der Fichte vorhanden sind. Benötigt unterholzfreie Flächen zum Beutenerwerb und Höhlen zum Brüten. Brut fast ausschließlich in Schwarzspechthöhlen, nimmt aber bei Höhlenmangel auch Nisthilfen an.	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brütet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Moorgebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Meidet geschlossene Wälder und die Konkurrenz von Waldkäuzen. Neststand in Höhlen alter Bäume wie Weiden	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen. Brütet auch in Nistkästen.	
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feldgehölzen sowie offenen Feldflächen	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; heute überwiegend in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Cuculus canorus	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Waldvogel, Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Hartholzauen an Flüssen. Bevorzugt große, zusammenhängende Waldflächen ab 30-40 ha.	
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
Emberiza calandra	Graumammer	Besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Charakterart offener Ackerlandschaften. Für den Nestbau werden Bereiche mit dichtem Krautbewuchs benötigt. Im Winter auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Wälder, Waldränder, hohe Gehölzstrukturen oder intensives Grünland und Ackerlandschaften (Maisanbau) werden gemieden.	
Falco subbuteo	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großlibellenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-, Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzen-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		beständen bis hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
<i>Grus grus</i>	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Mooregebieten.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	N
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen; auf Ameisen spezialisiert; kommt nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 - 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsendes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahl-schlagflächen oder stark verkrutete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturland-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		schaft	
Milvus milvus	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	N
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	N
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern selten auch am Rand von Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt. Nahrung überwiegend aus Grünpflanzenteilen, Wildkrautsämereien und Getreidekörnern, zeitweise auch Insekten und -larven.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie trockene, aufgelockerte Laub- (insb. Eichen-) und Kiefernwälder, Streuobstwiesen, Auenwälder und Kopfweidenbestände, Kleingärten, Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe im Siedlungsbereich sowie reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	besiedelt vielfältige Habitate wie Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände. Gebietsweise lebt er auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pflützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in wärmtrockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brutet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brutet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Sämereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Haselmaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Kuckuck, Neuntöter, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan, Haus- und Feldsperling, Turteltaube, Star, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten können die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Wiesenflächen im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten nutzen. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Gehölzbereiche bleiben vollumfänglich erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist daher auszuschließen. Die im Plangebiet entstehenden Gartenbereiche können später voraussichtlich weiterhin für Fledermaus-Jagdaktivitäten genutzt werden.

Des Weiteren sind Haselmaus-Vorkommen in der Hecke entlang der „Stroheicher Straße“ bzw. des daraus hervorgehenden Wirtschaftswegs wahrscheinlich. Die Lebensraumbedingungen der Haselmaus werden dort erfüllt.

Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen

(Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle.

Haselmäuse leben ganzjährig im Bestand. Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen, aber auch frei in der Strauchschicht oder in Astquirlen. Als Nistmaterial dienen Gräser und Blätter. Von Oktober bis April halten sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Da die Gehölze entlang des östlichen Wirtschaftswegs vollumfänglich erhalten bleiben, sind für die Haselmaus keine Eingriffe zu erwarten.

Vögel:

Die Greifvogelarten Habicht Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan sowie Steinkauz, Uhu und Schleiereule nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) oder Singvögel. Daneben sind Singvogelarten wie Haus- und Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Stare rastend in den Gehölzen bzw. als Nahrungsgäste auf den Wiesenflächen zu erwarten.

Für die genannten Greifvogel-, Eulen- und Singvogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Zwar kann ein Nahrungshabitat verloren gehen; aufgrund der relativen Strukturarmut bei lediglich kleiner Fläche (ca. 1.254 m²) ist dieses jedoch nicht als essenziell für den Erhalt des Populationszustands der Arten anzusehen.

Als potenzielle Brutvögel in der Hecke am östlichen Plangebietsrand wurden Baumpieper, Waldohreule, Kuckuck (Brutschmarotzer), Neuntöter, Turteltaube und Klappergrasmücke identifiziert. Darüber hinaus können andere, ubiquitäre europäische Vogelarten als Brutvögel auftreten.

Baumpieper legen ihre Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Waldohreule brütet überwiegend in alten Nestern von Elstern und Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln, Ringeltauben, Graureihern und gelegentlich in Eichhörnchenkobelnen. Heckenbruten in der Höhe des Plangebiets sind aufgrund fehlender Bäume unwahrscheinlich. Südlich des Plangebiets, wo zunehmend Bäume in die Hecke eingestreut sind, sind Brutvorkommen der Waldohreule möglich.

Der Kuckuck ist zwar ein Brutschmarotzer, hält sich aber vorwiegend in Gehölzen auf. Die Art besiedelt eine große Bandbreite von busch- und baumbestanden Arealen, bevorzugt jedoch deutlich Laubwälder. Sobald mögliche Wirtsvögel im Bestand vorkommen können, sind Vorkommen des Kuckucks in den Gehölzen des Plangebiets ebenfalls möglich.

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Windwurfflächen, Feldgehölze, Weinberge,

Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, der das Brutgebiet im Winter verlässt. Da die Lebensraumbedingungen für die Art in der Nachbarschaft des Plangebiets erfüllt werden, können Bruten des Neuntöters in der östlichen Hecke an der „Stroheicher Straße“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch relativ unwahrscheinlich.

Als Gebüsch- und Baumbrüter besiedelt die Turteltaube v. a. Kulturland mit Hecken und Baumreihen, kommt im Vergleich mit den Sperlingsarten jedoch relativ selten vor. Optimalhabitate der Turteltaube sind, auch aufgrund ihrer klimatischen Begünstigung, brachenreiche Weinbergslandschaften. Nisthabitate sind dichte Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. ä.. Die Lebensraumbedingungen der Art werden im Plangebiet und den angrenzenden Flächen erfüllt. Turteltauben brüten ab Mitte Mai bis Mitte Juli.

Die Klappergrasmücke ist ein typischer Bewohner halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie des dörflichen Umfelds. Bevorzugte Lebensräume sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen und Kahlschlägen sowie Feldgehölze und Gebüschkomplexe. Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Plangebiet sind daher möglich. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Anfang Juni.

Zerstörungen und Beschädigungen von Gelegen bzw. Tötungen und Verletzungen von in Gebüsch brütenden Vögeln treten nicht ein, da die Hecke am östlichen Grundstücksrand vollständig erhalten bleibt.

Generell lassen sich Tötungen und Verletzungen von Vögeln vermeiden, wenn Gehölze außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres gerodet werden.

Zum Schutz der am Boden brütenden Arten Baumpieper und Neuntöter ist der Wiesenaufwuchs im Randbereich der Hecke im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz zu halten, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

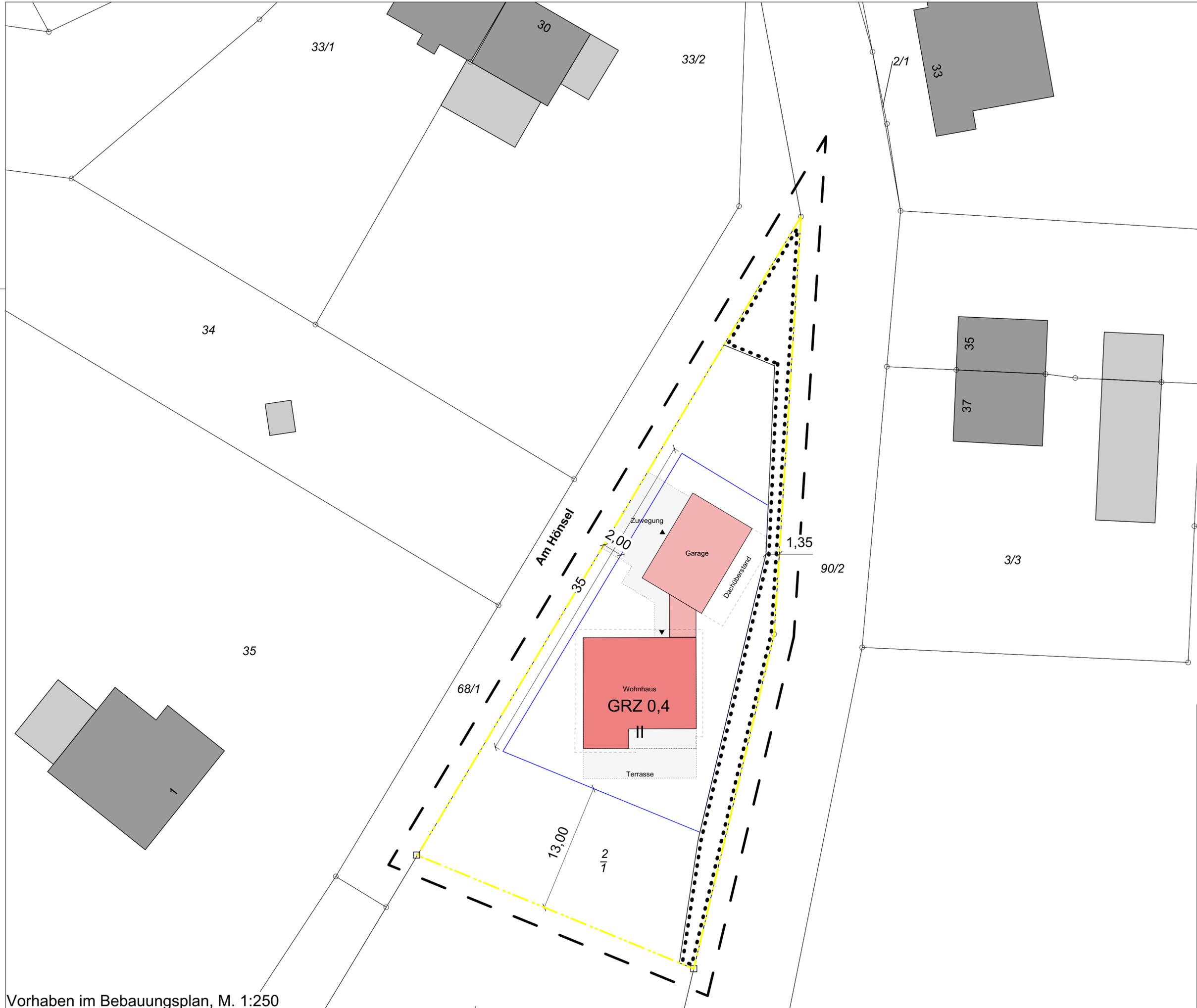
Da die Gehölzstrukturen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen erhalten bleiben, werden die Habitatfunktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebüschbrüter weiterhin erfüllt. Vorhabenbedingte, erhebliche Störungen von Vogelarten mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten sind nicht zu erwarten.

Für am Boden brütende Arten kann von Verlagerungsmöglichkeiten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. im Bereich der lokalen Populationen der betrachteten Vogelarten ausgegangen werden.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Traben-Trarbach, im Oktober 2022



Vorhaben im Bebauungsplan, M. 1:250

Planinhalt		Projekt Nr.	
Vorhaben im Bebauungsplan		0444	
Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
01	Bezeichnungsanpassung	21.11.2022	tr
Vorhaben- & Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Hönssel" in Üxheim-Niederehe			
Bauort			
Am Hönssel 54579 Üxheim (RLP)			
Gemarkung: Niederehe Flur: 9 Flurstück Nr.: 2/1			
Bauherr		Maßstab	Planformat
Marie-Luise & Ralf Hinterkeuser Im Auel 15 54579 Üxheim		1:250	DIN A2
		Gezeichnet	Datum
		tr	21.11.2022
Planung		Plannummer	
		01	

Am Stadtgraben 11 | 56626 Andernach
 Tel.: 02683/959127 | Fax: 02683/959128
 Langendorfer Str. 138 | 56564 Neuwied
 Tel.: 02681/8736075 | Fax: 02681/8736076
 info@woaarchitects.de | www.woaarchitects.de